

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

PRESSEERKLÄRUNG

16.9.2009

Keine Videoüberwachung ohne Rechtsgrundlage!

Videoüberwachung durch Hamburger Behörden in vielen Fällen unzulässig

Die Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE, Bürgerschaftsdrucks. 19/3945) dokumentiert, dass staatliche Stellen in beträchtlichem Ausmaß Videokameras betreiben und dabei den öffentlichen Raum überwachen. "Dies geschieht zu einem großen Teil ohne Rechtsgrundlage", so der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Danach werden von öffentlichen Stellen an Dienstgebäuden 90, von staatlichen Hochschulen 73 und von staatlichen Museen sowie öffentlichrechtlichen Stiftungen 41 Videokameras betrieben. Nicht darin enthalten sind die Kameras der Ämter und Dienststellen der Behörde für Inneres, die zur Gebäude- und Eigensicherung der Beamten dienen, so dass die Zahl der Videoeinrichtungen tatsächlich noch höher liegt.

Betroffen von diesem hoheitlichen Eingriff sind alle Bürger, die sich im Aufnahmebereich der Kameras aufhalten. Die Videoüberwachung stellt einen verdachtslosen Eingriff mit großer Streubreite dar, der häufig in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten der betroffenen Personen steht. Das aufgezeichnete Bildmaterial kann zudem in vielfältiger Weise ausgewertet, bearbeitet und mit anderen Informationen verknüpft werden. Im Extremfall können die

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Informationen zu einem Bewegungs- und Verhaltensprofil des Einzelnen verdichtet werden. Ferner erzeugt das Betreiben von Videokameras ein Klima der Fremdbestimmung und stärkt den Druck auf den Einzelnen, sich in einer bestimmten Weise sozial angepasst zu verhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwirklicht die Videoüberwachung Unbeteiligter aus diesen Gründen einen schweren Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung. Das Gericht verlangt daher für derartige Maßnahmen eine hinreichend bestimmte und normenklare Rechtsgrundlage (1 BvR 2368/06).

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes für Videoüberwachung sind auf öffentliche Stellen in Hamburg nicht anwendbar. Bislang finden sich Regelungen zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume durch Hamburger Behörden lediglich im Gesetz zur Datenverarbeitung der Polizei. Dieses erlaubt der Polizei Bildaufzeichnungen zur Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen und an sogenannten Kriminalitätsschwerpunkten. Die Videoüberwachung innerhalb behördlich genutzter Räume ist auf die polizeiliche Überwachung in Gewahrsam genommener Personen sowie auf Bereiche in Strafvollzugsanstalten beschränkt. Daneben darf die Polizei Videoüberwachung zur Verkehrsbeobachtung und Verkehrslenkung sowie unter besonderen Voraussetzungen auch zur Strafverfolgung nach der Strafprozessordnung einsetzen. Darüber hinaus fehlen aber im Hamburgischen Recht Ermächtigungen für öffentliche Stellen, Videokameras im öffentlichen Raum zu betreiben.

Vor diesem Hintergrund stellt der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Dr. Johannes Caspar, fest: "Die gegenwärtige Praxis der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen der FHH ist zu einem erheblichen Teil mit dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht vereinbar. In vielen Fällen ist zwar nachvollziehbar, dass Behörden und sonstige öffentliche Stellen eine Überwachung für erforderlich halten. Dennoch darf sie nicht ohne klare gesetzliche Vorgaben erfolgen. Es besteht daher Handlungsbedarf: Um einen rechtskonformen Zustand herzustellen, sind die von öffentlichen Stellen ohne hinreichende gesetzliche Ermächtigung betriebenen Kameras, soweit sie auf den öffentlichen Raum gerichtet sind, abzubauen – hierzu gehören auch Behördenräume, die im Rahmen des Besucherverkehrs von Bürgern genutzt werden. Für den Fall, dass die Kameras weiter betrieben werden sollen, ist eine gesetzliche Rechtsgrundlage für deren künftigen Einsatz zu schaffen, die das grundrechtliche Anliegen des Persönlichkeitsschutzes durch klare und vollziehbare Regelungen berücksichtigt. Dabei kann sich der Hamburgische Gesetzgeber an den Erfahrungen aus anderen Bundesländern bzw. des Bundes ori-

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



entieren. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit steht für eine Beratung und eine Diskussion der Regelungsoptionen jederzeit zur Verfügung."

Kontakt/ Rückfragen:

Prof. Dr. Johannes Caspar, Tel. 428 54 - 4041